



## TV "Eintracht" 1898 Lünern/Stockum e.V.

Turnen • Leichtathletik • Schwimmen • Judo • Boule • Tanzen

# Satzung

## des TV " Eintracht " 1898 Lünern/Stockum e.V.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 20.März 2015 genehmigt. Sie entstand unter Berücksichtigung jener ersten Vereinssatzung, die am 24. Juli 1898 von der Generalversammlung angenommen wurde. Sie ersetzt somit die zuletzt gültige Satzung vom 27.03.2009 mit allen nachfolgenden Änderungen.

### § 1

#### **Name, Sitz und Zweck**

Abs.1 Der am 24. Juli 1898 gegründete Verein trägt den Namen Turnverein „Eintracht“ 1898 Lünern/Stockum e.V. (TVE).

Er ist Mitglied des westfälischen Turnerbundes im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Fachverbände. Der TVE hat seinen Sitz in der Stadt Unna, Ortsteil Lünern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Unna unter der Nummer 20311 eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün und gelb.

Abs. 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes, Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe unter Würdigung aller Belange des Umweltschutzes. Dieser Zweck wird unter anderem auch durch die Organisation eines Kursbetriebes verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Mit einer Mitgliedschaft im TVE ist die Verbreitung rassistischen, menschenverachtenden oder sonstigen antidemokratischen und religiös fanatischen Gedankengutes nicht vereinbar.

Auch sexualisierte Gewalt und jegliche andere Form der Gewalt lehnt der Verein ab.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



## **TV "Eintracht" 1898 Lünern/Stockum e.V.**

Turnen • Leichtathletik • Schwimmen • Judo • Boule • Tanzen

### **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

- Abs. 1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- Abs. 2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vereinsvorstand richten. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.  
Für Teilnehmer der Gesundheits- & Rehabilitationskurse gilt das Aufnahmegesuch mit der Anmeldung als gestellt.
- Abs. 3 Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied des TVE ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Ehrenrates endgültig.
- Abs. 4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes zu beachten, die Beiträge zu entrichten, zum Wohle des Vereines zu wirken und den Verein nach Kräften zu fördern.
- Abs. 5 Die Mitglieder können an allen Übungsstunden, Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen.

### **§ 3 Ehrenmitglieder, Ehrenrat, Ehrenvorsitzender**

- Abs. 1 Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sind in der Ehrenordnung geregelt.
- Abs. 2 Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat, bestehend aus drei verdienten Mitgliedern des Vereines, die dem Gesamtvorstand angehören. Aufgabe des Ehrenrates ist, Streitfälle um interne Vereinsangelegenheiten zu schlichten und beizulegen.
- Abs. 3 Die/Der Ehrenvorsitzende/r wird vom Vorstand ernannt. Diese/r kann beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**



## TV "Eintracht" 1898 Lünern/Stockum e.V.

Turnen • Leichtathletik • Schwimmen • Judo • Boule • Tanzen

- Abs. 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
- Abs. 2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zulässig. Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis zum bestätigten Kündigungsdatum in voller Höhe zu entrichten.
- Abs. 3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wenn er trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - wenn er grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht und in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- Abs. 4 Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer eventuell eingegangenen Stellungnahme über den Antrag zu entscheiden.  
Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.  
Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.  
Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.  
Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.  
Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.  
Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- Abs. 5 Das Ausschließungsverfahren gilt nicht bei Verletzung der Beitragspflicht; diese kann zum sofortigen Ausschluss führen. Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate, laut dem in der Beitragsordnung vorgegebenen Abbuchungszeitraum, mit dem Beitrag im Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Bei Beitragsrückständen ruhen alle Mitgliedsrechte.

### § 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die Mitgliedsbeiträge sind in Form von halbjahres- & Jahresbeiträgen (Summe von 6/12 Monatsbeiträgen) für jedes Jahr zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Lastschrift vom Girokonto des Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters eingezogen. Aus diesem Grund ist dem TVE bis auf Widerruf eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

### § 6



## **TV "Eintracht" 1898 Lünern/Stockum e.V.**

Turnen • Leichtathletik • Schwimmen • Judo • Boule • Tanzen

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- Abs. 1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an, mit Ausnahme über die Auflösung des TVE, an der nur die volljährigen Mitglieder beteiligt sein können.
- Abs. 2 Als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- Abs. 3 Bei der Wahl der Jugendvertretung haben alle Vereinsmitglieder vom 14. - 21. Lebensjahr Stimmrecht, als Jugendbeauftragte können Mitglieder vom vollendeten 18. - 27. Lebensjahr gewählt werden.

### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

### **§ 9 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

- Abs. 1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- Abs. 2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- Abs. 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- der geschäftsführende oder Gesamtvorstand beschließt
  - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beantragt hat.
- Abs. 4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung (aktuell: „Hellweger Anzeiger“) und durch Einstellung auf der Homepage des TVE unter Angabe der Tagesordnung.  
Zwischen dem Tage der erstmaligen Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den vom Verein benutzten Sporthalle soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
- Abs. 5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.



## TV "Eintracht" 1898 Lünern/Stockum e.V.

Turnen • Leichtathletik • Schwimmen • Judo • Boule • Tanzen

Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahlen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Genehmigung des Etats
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

Abs. 6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Abs. 7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen werden bei der Festlegung der Mehrheiten nicht gezählt.

Abs. 8 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des TVE eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Abs. 9 Dem Antrag auch von nur einem stimmberechtigten, anwesenden Mitglied auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen.

### § 10 Der Vorstand

Abs. 1 Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

- dem Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- Schatzmeister
- dem Geschäftsführer

b) als Gesamtvorstand bestehend aus:

- geschäftsführendem Vorstand
- Schriftführer/in
- Jugendvertreter u. Jugendvertreterin
- Ehrenrat
- Abteilungsleiter/in

---

Vereinsregister : Amtsgericht Hamm VR 20311

Mitgliedschaft : Deutscher Turnerbund ▪ Deutscher Leichtathletikverband ▪ Westdeutscher Volleyballverband ▪ Westdeutscher Schwimmverband ▪ Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband ▪ Deutscher Petanque Verband



## TV "Eintracht" 1898 Lünern/Stockum e.V.

Turnen • Leichtathletik • Schwimmen • Judo • Boule • Tanzen

- Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragte/n
- Jugendbeauftragte/r
- Kinderbeauftragte/r

- Abs. 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und Abteilungsleiter - mit Ausnahme der Jugendvertreter - werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- Abs. 3 Die Jugendvertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des TVE gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- Abs. 4 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied bis zur Wahl mit der Wahrnehmung der Aufgaben kommissarisch zu berufen.
- Abs. 5 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Behandlung von Anregungen der Abteilungen und die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes.
- Abs. 6 Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Einzelnen, sowie die Abgrenzung zum Gesamtvorstand, regelt die Geschäftsordnung.  
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig, mindestens aber halbjährlich zu unterrichten.
- Abs. 7 Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Pressebeauftragte, sind zu allen Sitzungen der Abteilungen einzuladen. Sie haben das Recht, beratend teilzunehmen.
- Abs. 8 Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen oder sich hauptberuflicher Kräfte für die Verwaltungsarbeit bedienen. Dies bedarf jedoch der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

### § 11

#### Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Protokolle der Jugend- und Abteilungsversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu geben.

### § 12

---

**Vereinsregister** : Amtsgericht Hamm VR 20311  
**Mitgliedschaft** : Deutscher Turnerbund ▪ Deutscher Leichtathletikverband ▪ Westdeutscher Volleyballverband ▪  
Westdeutscher Schwimmverband ▪ Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband ▪ Deutscher Petanque Verband



## **TV "Eintracht" 1898 Lünern/Stockum e.V.**

Turnen • Leichtathletik • Schwimmen • Judo • Boule • Tanzen

### **Jugend des Vereines**

Abs. 1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereines selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Abs. 2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereines wird einmal im Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer überprüft. Diese werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer sind direkt der Mitgliederversammlung unterstellt und erstatten dieser einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der TVE eine Geschäftsordnung, eine Beitrags- und Finanzordnung, eine Jugendordnung, sowie eine Ehrenordnung. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

### **§ 15 Verbandszugehörigkeit**

Das Ersuchen nach einer Mitgliedschaft in einem Fachverband, oder der Austritt aus einem solchen, kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die entsprechenden Daten über Ein-/ bzw. Austritte in und aus den Verbänden werden als Anlage zur Satzung kontinuierlich geführt.

### **§16 Ersatz von Aufwendungen**

Abs. 1 Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf den Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, Büromaterial. Eine vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ist bei Fahr-, Reise- und Verpflegungskosten einzuholen. Der Anspruch kann nur innerhalb des Geschäftsjahres, maximal im ersten Quartal des darauffolgenden Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschalen oder Höchstsätze bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Falls der Berechtigte auf eine Erstattung seiner Aufwandsentschädigung verzichtet, können entsprechende Bestätigungen erstellt werden. Es sind grundsätzlich Einzelaufstellungen und/oder Belege einzureichen.

---

**Vereinsregister** : Amtsgericht Hamm VR 20311

**Mitgliedschaft** : Deutscher Turnerbund ▪ Deutscher Leichtathletikverband ▪ Westdeutscher Volleyballverband ▪ Westdeutscher Schwimmverband ▪ Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband ▪ Deutscher Petanque Verband



## **TV "Eintracht" 1898 Lünern/Stockum e.V.**

Turnen • Leichtathletik • Schwimmen • Judo • Boule • Tanzen

Abs. 2 Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss Pauschalen im Abteilungsetat für den Ersatz von Aufwendungen festlegen.

### **§ 17 Haftung des Vereins**

- Abs. 1 Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Abs. 2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung ihres Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- Abs. 3 Alle Mitglieder sind gegen Unfälle, die sie im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit erleiden, bei der "Sporthilfe e.V.", Lüdenscheid, versichert (Ausfall und Spätfolgenversicherung).

### **§ 18 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- Abs. 1 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 19 Auflösen des Vereines**

- Abs. 1 Die Auflösung des Vereines kann nur zu einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Abs. 2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.





## TV "Eintracht" 1898 Lünern/Stockum e.V.

Turnen • Leichtathletik • Schwimmen • Judo • Boule • Tanzen

- Abs. 3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (50%) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.  
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist zwingend namentlich vorzunehmen.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des TVE anwesend sein, ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- Abs. 4 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine/n Rechtsnachfolger/in (Fusion) oder an die Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna mit einer Zweckbindung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.  
Mit der Auflösung oder Aufhebung des TVE soll für die Dauer der Auflösung / der Aufhebung ein Mitglied des Vereines beauftragt werden, welches sich als Vermögensverwalter um eine geordnete Auflösung des Vereines bemüht.

Unna-Lünern, 20. März 2015

### Anlagen:

- Geschäftsordnung
- Beitrags- und Finanzordnung
- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- Verbandszugehörigkeit

**Katrin Grieper**  
1. Vorsitzende

**Stefan Klusenwirth**  
stellv. Vorsitzender

**Volker Strohfeld**  
Geschäftsführer

**Julia Firnrohr**  
Schatzmeisterin

**Maike Gesing**  
Kassiererin